Fachgewerkschaft der Straßen- und Verkehrsbeschäftigten
VERBAND DEUTSCHER STRASSENWÄRTER, Betriebsdienst, Technik und Verwaltung im öffentlichen und privaten Straßenwesen
gegründet 1895
Mitgliedsgewerkschaft dbb beamtenbund und tarifunion

**An alle Landesvorstandsmitglieder
und Vertrauensleute
im Geltungsbereich des TVöD**

**Informationen
zum
Aushang**

Köln, 30. April 2016

Einkommensrunde öffentlicher Dienst für Bund und Kommunen 2016

Einigung erreicht! Kompromiss mit vielen Facetten!

Viel erreicht! ● Viel gestaltet! ● Manches verhindert!

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Am 29. April 2016 hat sich der dbb mit dem Bund und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) in der dritten Verhandlungsrunde nach bis zuletzt schwierigen Verhandlungen auf einen Tarifabschluss in der Einkommensrunde 2016 verständigt.
Nach ausführlicher Diskussion und Abwägung hat die Bundestarifkommission des dbb der Tarifeinigung mit großer Mehrheit zugestimmt.

Die Bundestarifkommission des dbb stimmt dem Tarifkompromiss mit großer Mehrheit zu (zweite Reihe VDStra.-Vertreter)

Willi Russ, dbb-Verhandlungsführer, antwortete auf die Frage, ob er mit dem Ergebnis, **das eine lineare Entgelterhöhung von tabellenwirksamen 4,75 Prozent umfasst,** zufrieden sei: „Zufrieden? Ja, aber nicht restlos. Wir haben viel erreicht, viel gestaltet und manches verhindert. Aber es ist traurig, dass es mit Bund und Kommunen nicht möglich war, endlich die unbefristete Übernahme der Azubis zu regeln. Da hätten wir gemeinsam die Zukunft der Jugend sichern können. Der Blick dafür fehlte den Arbeitgebern. Gleiches gilt für die Position der Arbeitgeber beim Problem der sachgrundlosen Befristungen. Hier wollen Bund und Kommunen an einer Praxis festhalten, die arbeitnehmerfeindlich ist und die hohe Qualität des öffentlichen Dienstes in Frage stellt.

dbb-Verhandlungsführer erläutert das Tarifergebnis den Medienvertretern)

Auf der anderen Seite haben wir mit der Gestaltung einer modernen Entgeltordnung im kommunalen Bereich strukturell viel erreicht.“

Neben der linearen Anhebung wurde eine Einigung auf eine neue Entgeltordnung mit der VKA erreicht. Über diese zentralen Komponenten der Entgeltsteigerung und der neuen Entgeltordnung hinaus war bis zuletzt die Frage der Finanzierung der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung umstritten. Die Arbeitgeber hielten an ihrer Forderung nach einer einheitlichen Anhebung der Arbeitnehmeranteile zur Finanzierung über alle Zusatzversorgungseinrichtungen – unabhängig von der konkreten Finanzlage der einzelnen Einrichtungen – fest. Diese Forderung konnte abgewehrt werden. Stattdessen erfolgt nunmehr eine Anhebung des Eigenanteils der Pflichtversicherten bei den Zusatzversorgungseinrichtungen, bei denen ein versicherungsmathematisch festgestellter Handlungsbedarf zur Sicherstellung der dauerhaften Finanzierbarkeit der Rentenansprüche und Anwartschaften besteht.
Für Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten wurden ebenfalls deutliche Verbesserungen vereinbart, auch wenn eine unbefristete Übernahme der Auszubildenden nach erfolgreichem Abschluss leider nicht erreicht werden konnte.

Die wichtigsten Ergebnisse im Einzelnen:

■ Lineare Entgelterhöhung

Die Tabellenentgelte (einschließlich der Beträge aus einer individuellen Zwischen- oder Endstufe) werden

- ab 1. März 2016 um **2,4 Prozent** und
- ab 1. Februar 2017 um weitere **2,35 Prozent**

bei einer Laufzeit bis zum 28. Februar 2018 erhöht.

Entgeltplus im Monat gegenüber Februar 2016

TVöD (VKA)	Entgeltplus in Euro (Vollzeit)					ab 1.03.2016
EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15Ü		+ 127,95	+ 141,82	+ 154,97	+ 163,73	+ 165,78
15	+ 100,31	+ 111,30	+ 115,39	+ 129,99	+ 141,09	+ 148,40
14	+ 90,85	+ 100,78	+ 106,62	+ 115,39	+ 128,83	+ 136,13
13	+ 83,75	+ 92,89	+ 97,86	+ 107,50	+ 120,94	+ 126,49
12	+ 75,10	+ 83,25	+ 94,94	+ 105,16	+ 118,31	+ 124,15
11	+ 72,55	+ 80,33	+ 86,18	+ 94,94	+ 107,65	+ 113,49
10	+ 69,99	+ 77,41	+ 83,25	+ 89,10	+ 100,20	+ 102,83
9	+ 62,08	+ 68,58	+ 71,98	+ 81,21	+ 88,51	+ 94,35
8	+ 58,25	+ 64,32	+ 67,16	+ 69,71	+ 72,55	+ 74,33
7	+ 54,68	+ 60,35	+ 64,04	+ 66,88	+ 69,00	+ 70,99
6	+ 53,66	+ 59,22	+ 62,05	+ 64,75	+ 66,59	+ 68,44
5	+ 51,50	+ 56,81	+ 59,50	+ 62,20	+ 64,18	+ 65,60
4	+ 49,06	+ 54,11	+ 57,52	+ 59,50	+ 61,49	+ 62,65
3	+ 48,30	+ 53,26	+ 54,68	+ 56,95	+ 58,65	+ 60,21
2Ü	+ 46,26	+ 50,99	+ 52,69	+ 54,96	+ 56,52	+ 57,69
2	+ 44,72	+ 49,29	+ 50,71	+ 52,13	+ 55,25	+ 58,51
1		+ 40,10	+ 40,78	+ 41,63	+ 42,43	+ 44,47

VDStra.-Fachgewerkschaft der Straßen- und Verkehrsbeschäftigten • Von-der-Wettern-Straße 7 • 51149 Köln
TELEFON: (02203) 50311-0 • **TELEFAX:** (02203) 50311-20 • INTERNET: www.vdstra.de • E-MAIL: info@vdstra.de
Fotos: Friedhelm Windmüller, VDStra.

Fachgewerkschaft der Straßen- und Verkehrsbeschäftigten
VERBAND DEUTSCHER STRASSENWÄRTER, Betriebsdienst, Technik und Verwaltung im öffentlichen und privaten Straßenwesen
gegründet 1895
Mitgliedsgewerkschaft dbb beamtenbund und tarifunion

Auszubildende

Entgelterhöhung

Die Ausbildungsentgelte erhöhen sich
- ab 1. März 2016 um einen Festbetrag in Höhe von 35,00 € und
- ab 1. Februar 2017 um einen Festbetrag in Höhe von 30,00 €.

Lernmittelzuschuss sowie Übernachtungs- und Verpflegungskosten

Zusätzlich erhalten Auszubildende nach TVAöD-BBiG einen Lernmittelzuschuss von jährlich 50,00 Euro brutto. § 11 Abs. 2 TVAöD-BBiG bleibt unberührt.
Des Weiteren werden für den Besuch der regulären auswärtigen Berufsschule im Blockunterricht die notwendigen Auslagen für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand nach Maßgabe des § 10 Abs. 2 TVAöD-BBiG erstattet.

Jahressonderzahlung

Die Jahressonderzahlung für Auszubildende des Tarifgebiets Ost wird beginnend ab dem Jahr 2016 schrittweise an das Niveau des Tarifgebiets West angepasst.

Urlaub

Darüber hinaus wird der Urlaubsanspruch der Auszubildenden nach TVAöD-BBiG ab dem Urlaubsjahr 2016 auf 29 Arbeitstage bei einer 5-Tage-Woche erhöht (bisher 28 Tage).

Übernahme

Bezüglich der Übernahme der Auszubildenden wird die bisherige Regelung bis zum 28.02.2018 verlängert, nach der Auszubildende bei dienstlichem/ betrieblichem Bedarf nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung zunächst für zwölf Monate in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden.

Zusatzversorgung

Für die Beschäftigten des Bundes sowie die kommunalen Beschäftigten, die bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) sowie der ZVK-Saar pflichtversichert sind, orientiert sich die Neuregelung an der im vergangenen Jahr mit der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vereinbarten Regelung.

Dies bedeutet, dass zur Sicherung der dauerhaften Finanzierbarkeit der Rentenanwartschaften und Ansprüche der Eigenanteil der Versicherten an den Zusatzversorgungsbeiträgen schrittweise ansteigt.
Im Tarifgebiet West um 0,2 Prozentpunkte ab dem 1. Juli 2016, um weitere 0,1 Prozentpunkte ab dem 1. Juli 2017 sowie um weitere 0,1 Prozentpunkte ab dem 1. Juli 2018, im Tarifgebiet Ost um jeweils 0,75 Prozentpunkte ab dem 1. Juli 2016, ab dem 1. Juli 2017 und ab dem 1. Juli 2018. Die Arbeitgeberanteile steigen gemäß dem periodisch festgestellten Bedarf entsprechend.
Im Rahmen der Verhandlungen über eine Steigerung der Arbeitnehmeranteile zur Zusatzversorgung wurde vereinbart, dass für die im Abrechnungsverband Ost der VBL-Pflichtversicherten die Jahressonderzahlung schrittweise auf das Niveau der Jahressonderzahlung im Tarifgebiet West erhöht wird. Die Anhebung erfolgt in fünf Schritten ab dem Jahr 2016. Für die Beschäftigten, die in einer kommunalen Zusatzversorgungskasse pflichtversichert sind, erfolgt eine Differenzierung je nach der von dem verantwortlichen Aktuar festgestellten finanziellen Lage der jeweiligen Kasse.
Für die Kassen, bei denen versicherungsmathematisch ein Handlungsbedarf zur dauerhaften Finanzierbarkeit der Rentenanwartschaften und Ansprüche festgestellt wurde, erfolgt eine Anhebung des Eigenanteils der Versicherten an den Zusatzversorgungsbeiträgen analog der VBL-Vereinbarung für das Tarifgebiet West. Derzeit handelt es sich dabei um die kommunalen Zusatzversorgungseinrichtungen Baden-Württemberg, Brandenburg, Kassel, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Wiesbaden.
Der Arbeitgeber hat eine Leistung in insgesamt gleicher Höhe zu erbringen.

Neue Entgeltordnung für kommunale Beschäftigte ab 2017

Nach mehr als einem Jahrzehnt Verhandlungen über ein neues Eingruppierungssystem mit unzähligen Unterbrechungen haben sich dbb und VKA auf eine neue Entgeltordnung geeinigt.

VDStra.-Fachgewerkschaft der Straßen- und Verkehrsbeschäftigten • Von-der-Wettern-Straße 7 • 51149 Köln
TELEFON: (02203) 50311-0 • **TELEFAX:** (02203) 50311-20 • INTERNET: www.vdstra.de • E-MAIL: info@vdstra.de
Fotos: Friedhelm Windmüller, VDStra.

Fachgewerkschaft der Straßen- und Verkehrsbeschäftigten
VERBAND DEUTSCHER STRASSENWÄRTER, Betriebsdienst, Technik und Verwaltung im öffentlichen und privaten Straßenwesen
gegründet 1895
Mitgliedsgewerkschaft dbb beamtenbund und tarifunion

Eine Vielzahl der Beschäftigten kann von der Entgeltordnung profitieren. Beispielsweise ergeben sich Verbesserungen für die Beschäftigten in der allgemeinen Verwaltung, die nach Inkrafttreten des TVöD neu eingestellt oder umgruppiert wurden. Beschäftigte mit abgeschlossener dreijähriger Berufsausbildung und entsprechender Tätigkeit werden mindestens der Entgeltgruppe 5 zugeordnet.
Die neue Entgeltordnung entfaltet unmittelbare Wirkung für ab 1. Januar 2017 neu stattfindende Eingruppierungsvorgänge. Für bereits vor dem 1. Januar 2017 Beschäftigte gilt: Mit der Überleitung in die Entgeltordnung ist kein neuer Eingruppierungsvorgang verbunden.
Die Überleitung erfolgt unter Beibehaltung der bisherigen Entgeltgruppe für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit. Ergibt sich jedoch nach der Entgeltordnung eine höhere Entgeltgruppe als bisher, so gilt diese höhere Entgeltgruppe auf Antrag. **Dieser Antrag ist binnen eines Jahres ab Inkrafttreten der Entgeltordnung zu stellen, also bis zum 31. Dezember 2017.**

Stufengleiche Höhergruppierung ab März 2017

Ab dem 1. März 2017 wird die bisherige betragsmäßige Höhergruppierung durch die stufengleiche Höhergruppierung abgelöst. Damit wurde eine jahrelang vom VDStra./dbb geforderte Regelung vereinbart. **Sie wirkt sich jedoch noch nicht für Höhergruppierungen aufgrund Inkrafttretens der Entgeltordnung, sondern für Umgruppierungen ab März 2017 aus.**

Kompensation für die Entgeltordnung VKA

Die Jahressonderzahlung für die Beschäftigten im Bereich der VKA gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 TVöD wird für die Jahre 2016, 2017 und 2018 auf dem materiellen Niveau des Jahres 2015 eingefroren. Nach dem Jahr 2018 wirksam werdende allgemeine Entgelterhöhungen finden auch auf die Jahressonderzahlung Anwendung. Darüber hinaus wird die Jahressonderzahlung ab dem 1. Januar 2017 um 4 Prozentpunkte gemindert.

Altersteilzeit

Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Altersteilzeit und des FALTER-Arbeitszeitmodells nach den Tarifverträgen zur Regelung flexibler Arbeitszeiten für ältere Beschäftigte des Bundes und der VKA werden um zwei Jahre verlängert.

Bewertung des Tarifabschlusses:

Die Verhandlungs- und Bundestarifkommission des dbb sind der Ansicht, dass es sich bei dem Gesamtergebnis um einen ausgewogenen Kompromiss handelt. Neben der linearen Erhöhung um tabellenwirksame 4,75 Prozent bedeutet besonders die Durchsetzung der neuen Entgeltordnung im kommunalen Bereich eine nachhaltige strukturelle Verbesserung. Zudem konnte ein Eingriff in das Leistungsrecht der Zusatzversorgung sowie eine pauschale Erhöhung des Eigenanteils der Beschäftigten an den Zusatzversorgungsbeiträgen – unabhängig von der finanziellen Lage der Zusatzversorgungskasse – abgewendet und das Leistungsniveau gesichert werden.
Nicht zufriedenstellend ist, dass es den Gewerkschaften nicht gelungen ist, eine unbefristete Übernahme von Auszubildenden nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung zu erreichen. Auch ein Ausschluss sachgrundloser Befristungen war gegenüber den Arbeitgebern nicht durchsetzbar. Beides wäre nach unserer Überzeugung dringend notwendig gewesen, um den öffentlichen Dienst attraktiv und zukunftsfähig zu machen. Damit haben die Arbeitgeber die Gelegenheit verpasst, die eigene Wettbewerbsfähigkeit gegenüber der Privatwirtschaft um motivierten und qualifizierten Nachwuchs zu verbessern. Wir werden uns auch weiterhin für diese Themen einsetzen.

Wir bedanken uns ausdrücklich bei den VDStra.-Mitgliedern und Mandatsträgern für die erfolgreiche Unterstützung, ohne die dieser Tarifkompromiss nicht durchsetzbar gewesen wäre.
Wir fügen die neuen vorläufigen Entgelttabellen für den Geltungszeitraum 1.3.2016 bis 31.12.2016 bei.

Die Tarifeinigung und die umfangreichen Anlagen zu diesem Tarifabschluss können unter http://strassenwaerter.de/index.php?id=385 eingesehen werden.

Mit kollegialen Grüßen
VDStra.-Fachgewerkschaft
-Bundesvorstand-

Siegfried Damm
Bundesvorsitzender

VDStra.-Fachgewerkschaft der Straßen- und Verkehrsbeschäftigten • Von-der-Wettern-Straße 7 • 51149 Köln
TELEFON: (02203) 50311-0 • **TELEFAX:** (02203) 50311-20 • INTERNET: www.vdstra.de • E-MAIL: info@vdstra.de
Fotos: Friedhelm Windmüller, VDStra.